

## Geschäftsordnung

### des Projektbeirates der „LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ (LAG)

Beschlossen auf der 16. Projektbeiratssitzung am 28.09.2011

### Präambel

Aufgrund des Sonderberichtes Nr. 2010 des Europäischen Gerichtshofes (Umsetzung des Leader- Konzepts zur Entwicklung des ländlichen Raums) hat die EU-Kommission die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 679/2011 erlassen. Die LAG hat auf diese Verordnung mit der „Erklärung der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. zur korrekten Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium, dass die Durchführungsverordnung Nr. 679/2011, die Leitlinien der Kommission zu Leader und die Empfehlungen der Leader-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die Leader-LAG in Deutschland beachtet und umgesetzt werden“, reagiert. Mit der Geschäftsordnung trägt der Projektbeirat der LAG dem Ziel Rechnung, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und zu dokumentieren.

### § 1

#### Maximale Zuschusshöhe für Grundbudgetprojekte

- (1) Das EU-Fördergrundbudget der LAG beträgt bis 2013 jährlich 300.000 €. Um eine regionale Verteilung der Fördermittel, eine Strukturwirkung in der Region durch mehrere Förderprojekte pro Jahr und eine Unterstützung aller Handlungsfelder der integrierten Entwicklungsstrategie und damit eine Zielerreichung zu gewährleisten, soll der maximale Zuschuss pro Grundbudgetprojekt in der Regel 100.000 € EU-Mittel nicht übersteigen.
- (2) Der Projektbeirat kann hiervon Ausnahmen beschließen. Die Gründe dafür sind im Projektbeschluss zu dokumentieren.

## § 2

### Bewertung und Beschlussfassung der Projekte

- (1) Bereits bisher wurden die Projekte der LAG einer Punktbewertung unterzogen. Nach Erlass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 empfiehlt das Ministerium für ländliche Räume Schleswig-Holstein nunmehr, dass die LAG eine Mindestpunktzahl für Projekte festlegt, die über die LAG gefördert werden. Die LAG trägt diesem Erfordernis Rechnung.
- (2) Die Geschäftsstelle schlägt eine Bepunktung für das jeweilige Projekt vor. Diese ist im jeweiligen Projektbewertungsbogen dokumentiert. Sie bildet die Grundlage für die Projektdiskussion im Projektbeirat.
- (3) Der Projektbeirat kann von der Bewertung abweichen oder dieser zustimmen. Damit legt der Projektbeirat die Punktzahl der Projekte fest. Die festgelegte Punktzahl wird im Projektbewertungsbogen festgehalten.
- (4) Ein Projekt unterstützt dann ausreichend die integrierte Entwicklungsstrategie der LAG, wenn es mindestens 15 Punkte erreicht. Bei Erreichen dieser Punktzahl wird das Projekt zum Förderbeschluss durch den Projektbeirat zugelassen. Bei Projekten, die diese Punktzahl nicht erreichen, verfasst der Projektbeirat eine Begründung für die Ablehnung, die protokolliert wird.
- (5) Der Projektbeirat kann im Rahmen der Projektdiskussion Gründe ermitteln und darlegen, die unabhängig von der Punktbewertung zu einem Förderausschluss führen (z.B. ausgelöste Wettbewerbsprobleme durch ein Projekt, unzureichende Finanzierung). Die Entscheidung ist zu begründen und zu protokollieren.
- (6) Hat ein Projekt die Mindestpunktzahl erreicht und werden vom Projektbeirat keine Ausschlussgründe benannt (siehe § 2, Abs.5), erörtert der Projektbeirat in einem zweiten Schritt die Angemessenheit der beantragten Förderhöhe. Hierbei kann der Projektbeirat von der beantragten Förderhöhe abweichen. Der Versammlungsleiter schlägt nach Aussprache eine Fördersumme vor, über die ein Beschluss zu fassen ist. Die Entscheidung ist zu protokollieren.
- (7) Alle Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 12 der Satzung des Vereins.

### § 3

#### Ausschluss von Projektarten von der Förderung durch die LAG

- (1) Der Projektbeirat hat derzeit folgende Projektarten grundsätzlich von einer Förderung über das Grundbudget durch die LAG ausgeschlossen:
  - a. Sanierung von kommunalen Freibädern
  - b. Investitionen in Schulen
  - c. Investitionen in die Unterhaltung und den Bau ländlicher Wege. Hiervon ausgenommen sind Investitionen in ländliche Kernwege über das Budget und nach den Kriterien für den Ausbau ländlicher Kernwege
  - d. Sportstättenbau und Sportstättenanierung
  
- (2) Der Förderausschluss dieser Projektarten erfolgte, da die Grundbudgetmittel der LAG nicht ausreichen, um in diesen Infrastrukturbereichen eine gesamtregionale Wirkung erzeugen bzw. den Investitionsbedarf in der Region decken zu können.